

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/1/19 15Os91/10m, 15Os131/17d (15Os132/17a), 13Os62/19w, 15Os112/20i (15Os113/20m), 26Ds1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.2011

Norm

StPO §270 Abs3

StPO §271 Abs7

StPO §285 Abs1

Rechtssatz

Wird im Fall der neuen Auslösung der Frist zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel infolge neuerlicher Urteilszustellung nach Protokollberichtigung oder Urteilsangleichung innerhalb dieser Frist eine (neue) Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht, ist letztere die einzige wirksame. Eine frühere (vor Urteilsneuzustellung eingebrachte) Ausführung wird durch diese Neueinbringung gegenstandslos und damit unbeachtlich. Nur wenn der Nichtigkeitswerber die Einbringung einer neuen Ausführung unterlässt oder sich mit der – nicht einer eigenständigen Ausführung gleichkommenden – Erklärung begnügt, die bereits eingebrachte Ausführung aufrecht zu erhalten bzw bloß auf diese zu verweisen, behält die frühere (sodann weiterhin einzige) Ausführung Wirksamkeit.

Entscheidungstexte

- 15 Os 91/10m
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 15 Os 91/10m
- 15 Os 131/17d
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 15 Os 131/17d
Auch
- 13 Os 62/19w
Entscheidungstext OGH 13.11.2019 13 Os 62/19w
Vgl
- 15 Os 112/20i
Entscheidungstext OGH 09.12.2020 15 Os 112/20i
Vgl
- 26 Ds 1/19z
Entscheidungstext OGH 15.10.2020 26 Ds 1/19z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126527

Im RIS seit

01.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at